

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Bern, 26. Juni 2024

Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Erläuternder Bericht zur Revision vom 26. Juni 2024



Übersicht

Mit der vorliegenden Revision soll die Zivilstandsverordnung in verschiedener Hinsicht modernisiert und an neuere Entwicklungen angepasst werden. Im Zentrum steht dabei die Erweiterung des Standardzeichensatzes, die es ermöglichen wird, zahlreiche Sonderzeichen verschiedener ausländischer Sprachen neu zu erfassen und so die betreffenden Namen in ihrer ursprünglichen Schreibweise wiederzugeben.

Ausgangslage

Am 11. November 2024 wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb aufnehmen. Mit der neuen Softwarelösung sollen grundsätzlich die bestehenden Funktionalitäten des laufenden Systems Infostar 13 übernommen werden. In verschiedener Hinsicht wird Infostar NG aber Neuheiten mit sich bringen, deren Einführung zumindest teilweise Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) nach sich ziehen werden. Zudem gibt es verschiedene weitere Anliegen, die in den vergangenen Jahren aufgekommen sind und die eine Anpassung der Zivilstandsverordnung notwendig machen.

Inhalt der Vorlage

Im Zentrum der vorliegenden Revision der Zivilstandsverordnung steht die Regelung des Verfahrens für die Einführung des neuen, erweiterten Zeichensatzes im Schweizer Personenstandsregister Infostar. Die Erweiterung des Zeichensatzes wird es möglich machen, dass zahlreiche Personen mit einem ausländischen Namen, deren Name bislang nicht mit allen Sonderzeichen erfasst werden konnte, die Schreibweise ihres Namens im Register anpassen können. Dies ist Bedingung dafür, dass der Name auch in den Zivilstandsurkunden und in den amtlichen Ausweisen korrekt, d.h. mit den entsprechenden Sonderzeichen, wiedergegeben werden kann.

Ausserdem werden zahlreiche kleinere Anpassungen der Zivilstandsverordnung umgesetzt, die vor allem durch die technischen Entwicklungen erforderlich geworden sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage5
2	Vernehmlassungsverfahren5
3	Grundzüge der Vorlage6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln8
4.1	Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 E-ZStV)8
4.2	Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 5 Abs. 1 Bst. e ^{ter} ; Art. 80, Art. 98 Abs. 1 Bst. f ^{bis} , Art. 99 <i>f</i> E-ZStV; E-ZStGV Anhang 1 Ziff. V 24)11
4.3	Abgrenzung beurkundete und nicht beurkundete Daten (Art. 7 Abs. 2, Art. 8, Art. 8 <i>a,</i> 27, 28 E-ZStV)17
4.4	Aufnahme von Personen mit ungeklärten Personendaten (Art. 15a Abs. 4 E-ZStV)17
4.5	Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Zivilstandsurkunden (Art. 26 Abs. 2 und 3 E-ZStV)19
4.6	Bereinigung von Zivilstandsdaten (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 29 <i>a</i> , Art. 30, 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 Bst. d E-ZStV)20
4.7	Archivierung von Belegen (Art. 31; Art. 32 E-ZStV)23
4.8	Zweitmutterschaft der Ehegattin der Geburtsmutter – Nachweis des Verfahrens nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; Art. 35 Abs. 6 und 6 ^{bis} E-ZStV)
4.9	Geburt eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (Art. 35a E-ZStV)25
4.10	Zuständigkeit EAZW (Art. 44a Abs. 3 und Abs. 4 E-ZStV)26
4.11	Mitteilung an die KESB (Art. 50 Abs. 1 Bst. a, c ^{ter} und d ^{bis} E-ZStV)26
4.12	Bekanntgabe von Daten an das Schweizerische Rote Kreuz (Art. 58 Abs. 2 E-ZStV)27
4.13	Inhalt der Oberaufsicht und weitere Aufgaben des EAZW (Art. 84 Abs. 1 und 3 E-ZStV)28
4.14	Berechtigung des EAZW, generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen (Art. 88 E-ZStV)28
4.1	Anpassung der Fristen für den Zugang zu den Papierregistern (Art. 92 <i>a</i> Abs. 1 Bst. a–c E-ZStV)29
4.16	Aufhebung der Pflicht zur Registrierung der Urkundspersonen im UPREG (Art. 99e E-ZStV)29
4.17	Weitere redaktionelle Bereinigungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 und Abs. 4 E-ZStV; Art. 14 E-ZStGV)30
5	Auswirkungen31
5.1	Auswirkungen auf den Bund31
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete31
5.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft32

6	Rechtliche Aspekte	32
6.1	Verfassungsmässigkeit und Normstufe	32
6.2	Erlassform	32
6.3	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	32

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 11. November 2024 wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb aufnehmen. Mit der neuen Softwarelösung sollen grundsätzlich die bestehenden Funktionalitäten des laufenden Systems Infostar 13 übernommen werden. In verschiedener Hinsicht wird Infostar NG aber Neuheiten mit sich bringen, deren Einführung zumindest teilweise Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV¹) nach sich ziehen werden. Im Vordergrund steht dabei die Einführung des erweiterten Standardzeichensatzes und das Verfahren für die Anpassung der Namensschreibweise. Letzteres zieht ausserdem auch eine Ergänzung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV²) mit sich. Zudem gibt es verschiedene weitere Anliegen, die in den vergangenen Jahren aufgekommen sind und die eine Anpassung der Zivilstandsverordnung notwendig machen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund der Bedeutung der Vorlage hat der Bundesrat am 10. Mai 2023 das Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf eröffnet und EJPD ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 1. September 2023. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind in einem separaten Bericht zusammengestellt, der auf der Website der Bundeskanzlei abrufbar ist.

Die Vorlage wurde im Grundsatz von der überwiegenden Mehrheit der teilnehmenden Kantone, (20 von 23), 2 Parteien und 2 Organisationen begrüsst. In ihrer Gesamtheit abgelehnt wurde die vorgeschlagene Revision von einer Partei.

Die Einführung des neuen Standardzeichensatzes wurde im Grundsatz von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone (19 von 23), einer Partei und 9 Organisationen begrüsst. Das vorgeschlagene Verfahren im Hinblick auf den neuen Sonderzeichensatz wurde aber von den befürwortenden Teilnehmern vielfach als zu ressourcen- und zeitintensiv empfunden. Kritik und Verbesserungsvorschläge wurden namentlich im Hinblick auf die Art der Erklärung (persönliche Vorsprache oder schriftliche Erklärung), auf den Einführungszeitpunkt, auf die Wirkungen der Erklärung auf die Namen der Kinder oder Ehegatten, auf die zeitliche Wirkung und auf den – mit wenigen Ausnahmen auf europäische Zeichen beschränkten – Umfang des Sonderzeichensatzes vorgebracht. Schliesslich verlangten einige Kantone (13 von 23) und eine Organisation ein schriftliches Verfahren anstelle einer persönlichen Erklärung beim Zivilstandsamt, wobei 3 Organisationen zumindest ergänzend ein schriftliches Verfahren ermöglichen wollten. Damit solle ein zeit- und ressourceneffizienteres Verfahren garantiert werden.

Zu diversen weiteren Punkten der Vorlage wurde in der Vernehmlassung Anpassungsvorschläge unterbreitet.

¹ SR **211.112.2**

² SR **211.112.2**

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde namentlich das Verfahren zur Anpassung der Namensschreibweise nochmals grundlegend überarbeitet. Anders als noch im Vorentwurf vorgeschlagen kann die Anpassung der Namensschreibweise nun in einem aussschliesslich *schriftlichen* Verfahren erfolgen. Damit wird der Aufwand sowohl für die betroffenen Personen als vor allem auch für die zuständigen Zivilstandsämter erheblich geringer ausfallen. Umstritten war diesbezüglich ausserdem die Frage der Gebühren: Während einige Stellungnahmen eine völlige Gebührenbefreiung verlangten, forderten andere eine Erhebung von Gebühren in allen Fällen der Anpassung der Namensschreibweise und nicht nur wie vorgeschlagen wenn diese ausserhalb eines Zivilstandsereignisses erfolgt. Die Lösung des Vorentwurfs bildet nach wie vor ein Kompromiss, so dass auch im Entwurf daran festgehalten wurde.

Anlass zu Kritik gab ausserdem die vorgeschlagene Meldung an die KESB im Fall einer Geburt eines Kindes einer mit einer anderen Frau verheirateten Mutter (Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV). Der Entwurf enthält nun eine Lösung, die auch von den betroffenen Verbänden gutgeheissen worden ist.

Als Folge der Vernehmlassung wurden zudem verschiedene neue Revisionspunkte in die Vorlage aufgenommen (dazu nachfolgend Ziff. 3).

3 Grundzüge der Vorlage

Im Zusammenhang mit der Einführung von Infostar NG steht vor allem die Einführung des neuen Standardzeichensatzes im Personenstandsregister im Vordergrund. Der Bundesrat hat am 12. Mai 2021 beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2024 in allen Personenregistern der Schweiz ein einheitlicher Zeichensatz geführt werden muss, damit bis auf wenige Ausnahmen alle Sonderzeichen europäischer Sprachen erfasst werden können. Der neue Zeichensatz wird es insbesondere erlauben, dass die Namen von Bürgerinnen und Bürger mit osteuropäischen Sonderzeichen im System, auf Geburtsurkunden, Familienscheinen und vor allem auch auf Ausweisen wie Pass und ID richtig geführt werden können.

Es zeichnet sich ab, dass sich eine grosse Zahl von Personen an die Zivilstandsämter und an die Schweizer Auslandvertretungen wenden wird, um die Schreibweise ihres Namens an den neuen Zeichensatz anpassen zu lassen, damit Ausweispapiere mit dem neuen Zeichensatz ausgestellt werden können. Um diesen Ansturm von Gesuchen bewältigen zu können, ist es erforderlich, dass ein schweizweit einheitliches Verfahren festgelegt wird, bei dem auch die besonderen Herausforderungen des Schweizer Vertretungsnetzes im Ausland berücksichtigt werden. Ein solches Verfahren wird mit der vorliegenden Revision zur Verfügung gestellt (Art. 5 Abs. 1 Bst. e^{ter}; Art. 80, Art. 98 Abs. 1 Bst. f^{bis}, Art. 99f E-ZStV).

Der Nationalrat hat am 2. März 2022 ausserdem das *Postulat 20.3046 Schlatter* «Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss.» angenommen und damit den Bundesrat beauftragt, «eine Anpassung der Zivilstandsverordnung dahingehend zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten beizubehalten ist.» Die vom Bundesamt für Justiz durchgeführten rechtlichen Abklärungen haben gezeigt, dass das Bürgerrechtserfordernis nicht länger nur auf der Stufe der Verordnung geregelt werden kann, sondern ins formelle Gesetzesrecht überführt werden müssten. Anlässlich der Vernehmlassung hat der Bundesrat die Streichung der Bestimmung

(Art. 4 Abs. 3 Bst. a E-ZStV) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst. Es wird deshalb beantragt, das Bürgerrechtserfordernis ersatzlos zu streichen

Schliesslich gibt es verschiedene weitere Anliegen, deren Umsetzung eine Anpassung der ZStV erforderlich macht: So stellt sich bei der Umsetzung des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Artikel 255a des Zivilgesetzbuches (ZGB3; Änderung vom 18. Dezember 2020 des Zivilgesetzbuchs [Ehe für alle]⁴) die Frage, wie die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen beim Zivilstandsamt zu belegen sind; die geltende Regelung ist unbefriedigend und wird durch eine verbesserte Regelung ersetzt (Art. 35 Abs. 6 und 6bis E-ZStV). Auch die Frage, wie die Bezeichnung ausländischer Staaten im Personenstandsregister (und damit auch auf den Zivilstandsurkunden) lauten soll, ist heute nicht klar geregelt und sorgt regelmässig für Auseinandersetzungen. Hier soll eine klare und einfache Regel Abhilfe schaffen (Art. 26 Abs. 2 und 3 E-ZStV). Die Kantone werden ausserdem von der Pflicht befreit, ihre im Zivilstandswesen tätigen Urkundspersonen beim Schweizerischen Register für Urkundspersonen UPREG zu registrieren; eine solche Pflicht erscheint erst dann sinnvoll, wenn die entsprechende technische Infrastruktur auch zur Verfügung steht (Art. 99e E-ZStV). Schliesslich werden weitere Fragen technischer Natur, die für die Kantone jedoch von erheblicher Bedeutung sein können, geregelt: So wird eine neue, wesentlich einfachere Regelung für das Bereinigungsverfahren von Zivilstandsdaten vorgeschlagen, welche mit der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG möglich sein wird und die Kantone erhebliche entlasten wird (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30, 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 Bst. d E-ZStV). Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) soll ausserdem rein technische Anpassungen von Zivilstandsdaten durch eine einfache Verfügung anordnen (Art. 88 E-ZStV) und im Fall eines Personalengpasses in einem Kanton ausnahmsweise die Zivilstandsbehörden eines anderen Kantons zur ersatzweisen Vornahme von Berichtigungen einsetzen können (Art. 29a E-ZStV).

Die Vernehmlassung sowie die weiteren Arbeiten an Infostar NG haben Anlass dazu gegeben, weitere Punkte in die Vorlage aufzunehmen: So wurde gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) die Bestimmung zum Umgang mit ungeklärten Personendaten (Art. 15a Abs. 4 E-ZStV) präzisiert und in diesem Zusammenhang für die Unterscheidung zwischen beurkundeten und nicht beurkundeten Daten im Zivilstandsregister erstmals eine rechtliche Grundlage geschaffen (Art. 7 Abs. 2, Art. 8, Art. 8a, 27, 28 ZStV). Weil Infostar NG erstmals auch die Möglichkeit eines elektronischen Belegarchivs zur Verfügung stellt, wurde ausserdem die Regelung über die Archivierung von Papierbelegen angepasst; neu müssen die Papierbelege nicht mehr aufbewahrt werden, wenn diese korrekt in elektronischer Form abgelegt worden sind (Art. 31; Art. 32 E-ZStV). Schliesslich soll es in Zukunft zulässig sein, bei der Geburt eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung mit dem Eintrag des Geschlechts im Zivilstandsregister für bis zu drei Monate zuzuwarten (Art. 35a E-ZStV).

Die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) betrifft die Einführung einer neuen Gebühr für die Anpassung der Namensschreibweise an den neuen Zeichensatz (E-ZStGV Anhang 1 Ziff. V 24).

³ SR **210**

⁴ AS **2021** 747

Ausserdem soll eine Bestimmung gestrichen werden, die heute keinen Anwendungsbereich mehr hat (Art. 14 ZStGB).

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 E-ZStV)

4.1.1 Auftrag

Am 4. März 2020 reichte Nationalrätin Marionna Schlatter das Postulat 20.3046 «Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss» ein. Das Postulat wurde am 2. März 2022 vom Nationalrat angenommen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, «eine Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV) dahingehend zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten beizubehalten ist.»

4.1.2 Anforderungen an die gesetzliche Grundlage des Bürgerrechtserfordernisses

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV5) bedarf jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage. Artikel 164 Absatz 1 BV konkretisiert dieses Prinzip für die Bundesgesetzgebung. Danach sind wichtige rechtsetzende Bestimmungen, wie es unter anderem Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte sowie Rechte und Pflichten von Personen sind, grundsätzlich in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 164 Abs. 1 Bst. b und c BV). Sie können nur dann auf Verordnungsstufe erlassen werden, wenn der Gesetzgeber die Rechtsetzungskompetenz an den Bundesrat delegiert hat (Art. 164 Abs. 2 BV). Vorausgesetzt ist, dass die Verfassung die Delegation nicht ausschliesst, die wesentlichen Entscheidungen durch das Gesetz selber vorgegeben sind, die Delegation in ihrem Umfang klar eingegrenzt ist und das Gesetz die Leitlinien der zu erlassenden Regelung festhält.⁶ Der Bundesrat ist zudem von Verfassungs wegen ermächtigt, gesetzesvollziehende Verordnungen zu erlassen (Art. 182 Abs. 2 BV). Solche Vollziehungsverordnungen sind jedoch darauf beschränkt, die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes durch Detailvorschriften näher auszuführen und mithin zur verbesserten Anwendbarkeit des Gesetzes beizutragen; sie dürfen nicht die auszuführende Gesetzesbestimmung abändern oder aufheben.7

Das Schweizer Bürgerrecht hat bei Tätigkeiten, in welchen hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind, lange Zeit eine Grundanforderung für den Stellenzugang dargestellt. An die gesetzliche Grundlage des Schweizer Bürgerrechts als Ernennungs- und Wahlvoraussetzung ist daher auch kein allzu strenger Massstab angelegt worden. Nach heutigem Verständnis wird – sofern für den Stellenzugang das Schweizer Bürgerrecht vorausgesetzt wird – das Recht auf Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung eingeschränkt. Da Rechte von Personen eingeschränkt werden, handelt es sich um eine wichtige Bestimmung nach Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe c BV, weshalb das formelle Gesetz zumindest die wesentlichen Entscheidungen vorgeben muss.

Das ZGB enthält keine Ernennungs- oder Wahlvoraussetzungen für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte. Artikel 48 Absatz 1 ZGB sieht lediglich eine allgemeine Kompe-

⁵ SR **101**

⁶ Vgl. statt vieler BGE 144 II 376 E. 7.2.

⁷ BGE 141 II 169 E. 3.3. 139 II 460 E. 2.1 f.

tenz des Bundesrates vor, Ausführungsbestimmungen im Zivilstandswesen zu erlassen. Zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs wird zudem der Erlass von Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen an den Bundesrat delegiert (Art. 48 Abs. 3 ZGB). Das in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV vorgesehene Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts stellt – anders als der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV) – keine Mindestanforderung an die Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 ZGB dar. Vielmehr ist es als Ernennungs- oder Wahlvoraussetzung zu qualifizieren, weshalb Artikel 48 Absatz 3 ZGB keine ausreichende Delegationsnorm darstellt. Auch gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 ZGB kann der Bundesrat das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts nicht vorsehen, muss das formelle Gesetz doch zumindest die wesentlichen Entscheidungen vorgeben.

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV ist daher aus heutiger Sicht keine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Bürgerrechtserfordernis mehr zu erblicken. Das bedeutet Folgendes: Ist das Schweizer Bürgerrecht auch weiterhin für die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben im Zivilstandswesen erforderlich, hat der Gesetzgeber dafür besorgt zu sein, baldmöglichst eine genügende gesetzliche Grundlage bzw. eine hinreichend bestimmte Delegationsnorm im ZGB zu schaffen. Ist das Schweizer Bürgerrecht für die Ausübung der Funktion einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten aus heutiger Sicht hingegen nicht mehr erforderlich, ist Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV aufzuheben.

4.1.3 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Frage, ob das Schweizer Bürgerrecht für die Ausübung der Funktion einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten nach wie vor erforderlich ist, ist weitgehend eine politische Frage. Um ein klareres Bild über den Meinungsstand zu erlangen, wurde sie vom Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung präsentieren sich wie folgt: Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (25 von 35 Stellungnahmen) hat sich für die ersatzlose Streichung des Bürgerrechtserfordernisses ausgesprochen. Dagegen wurde von einer Minderheit (7 von 35 Stellungnahmen) dessen Beibehaltung und Regelung auf Gesetzesstufe gefordert. Vereinzelt sprachen sich Teilnehmende für eine partielle Aufhebung mit einer Zwischenlösung aus, wobei ausländische Personen zugelassen werden sollten, wenn sie zum Beispiel eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besässen oder den Nachweis der dritten Ausländergeneration und die Vertrautheit mit dem Schweizer Rechtssystem und Kultur erbringen könnten (3 von 35 Stellungnahmen). Die Mehrheit war sich dabei einig, dass die für den Beruf erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nicht von der Staatsangehörigkeit der Person abhängen würden. Das Gegenteil sei der Fall: Das Bürgerrecht erbringe gerade keine Garantie für qualitativ gute Arbeit. Es sei bei einer ausländischen Person auch nicht davon auszugehen, dass sie bei der Verrichtung ihrer Arbeit und insbesondere der Zuordnung des Bürgerrechts generell missbräuchlich oder missbräuchlicher als eine Schweizer Person vorgehen würde. Ferner bestehe das Erfordernis des Bürgerrechts bei Kantonsangestellten heute grundsätzlich nicht mehr, auch wenn die betreffenden Mitarbeitenden hoheitliche Funktionen innehätten oder zu ausländerrechtlichen Entscheidungen (als Beispiel wurde die Arbeit in den kantonalen Migrationsämtern genannt) befugt seien. Ferner werde das Bürgerrecht auch in anderen Berufsfeldern wie der Polizeiarbeit immer häufiger nicht mehr vorausgesetzt. Die Öffnung wird

des Weiteren von vielen Teilnehmenden als Chance gesehen, den heute bestehenden Fachkräftemangel zu entschärfen.

4.1.4 Würdigung

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich dafür ausgesprochen, nicht mehr am Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts festzuhalten. Die dafür vorgebrachten Überlegungen sind überzeugend:

So vermag der Umstand, dass Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandbeamte hoheitlich tätig sind und für die Rechtsstellung der Einzelperson bedeutsame Personenstandsereignisse wie Geburten, Kindesanerkennungen oder Vaterschaftsfeststellungen beurkunden, ein Bürgerrechtserfordernis heute für sich alleine nicht mehr zu rechtfertigen. Und auch der Umstand, dass es zu ihren Aufgaben gehört, das Schweizer Bürgerrecht einer Person zuzuordnen und anlässlich eines Personenstandsereignisses anschliessend im Personenstandsregister zu beurkunden, ist diesbezüglich nicht von Bedeutung, da den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten bei diesem Vorgang keinerlei Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zukommt.

Im Weiteren vermag das Schweizer Bürgerrecht nicht zu gewährleisten, dass eine Person sich mit den hiesigen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten auskennt. Entscheidend sind vielmehr die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten: Die nötige Fachkompetenz wird durch den konkreten Stellenbeschrieb sowie durch das Erfordernis des eidgenössischen Fachausweises sichergestellt, und die persönliche Eignung ist – wie für jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst – im Rahmen der konkreten Stellenbesetzung zu prüfen. Verfügt eine Person über die erforderliche Fachkompetenz und erscheint eine Person für die Tätigkeit als Zivilstandsbeamtin oder -beamter geeignet, vermag das Schweizer Bürgerrecht keine zusätzliche relevante Qualifikation für diese Tätigkeit zu belegen, sondern schliesst allenfalls geeignete Personen von der Tätigkeit aus. Dies erscheint nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des heute feststellbaren Fachkräftemangels höchst unerwünscht.

Festzustellen ist schliesslich eine generelle Tendenz, auf die Voraussetzung des Bürgerrechts für Angestellte der öffentlichen Verwaltung, sei es auf Bundes- oder kantonaler Ebene, mehr und mehr zu verzichten.

Der Bundesrat schliesst sich unter diesen Umständen der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden an. Zwar hat er sich in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2020 noch ablehnend gegenüber der Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses geäussert. Die eindeutige Rückmeldung aus der Vernehmlassung sowie die vorangehenden Überlegungen haben nun aber auch den Bundesrat davon überzeugt, dass am Bürgerrechtserfordernis nicht länger festgehalten werden kann. Im Ergebnis wird Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV deshalb ersatzlos gestrichen und damit das Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit wird auch **Artikel 4 Absatz 6 ZStV** aufgehoben, welcher die Kantone berechtigt, weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festzulegen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Anforderungen an die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten in Zukunft schweizweit einheitlich und vom Bundesrat abschliessend in der Zivilstandsverordnung geregelt werden sollten. Die Kantone sollen in Zukunft keine weiteren, über die Zivilstandsverordnung hinausgehenden fachlichen oder persönlichen Vorgaben an die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten aufstellen können. Vorbehalten bleiben die

allgemeinen Anforderungen, die ein Kanton an seine Angestellten aufstellt und die nicht nur für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten zur Anwendung gelangen.

4.2 Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 5 Abs. 1 Bst. e^{ter}; Art. 80, Art. 98 Abs. 1 Bst. f^{bis}, Art. 99*f* E-ZStV; E-ZStGV Anhang 1 Ziff. V 24)

4.2.1 Allgemeines

Basierend auf einer «Studie zur Verwaltung der Sonderzeichen in den Personenregistern der Schweiz» vom 1. Mai 20198 hat der Bundesrat am 12. Mai 2021 beschlossen. in allen Personenregistern der Schweiz per 1. Januar 2024 einen einheitlichen Zeichensatz einzuführen. Dieser soll nach wie vor ausschliesslich auf dem lateinischen Zeichensatz basieren, gleichzeitig aber eine Vielzahl zusätzlicher Sonderzeichen vorsehen, deren Darstellung bislang nicht möglich war. Ziel dieser Massnahme soll es sein. dass bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen in den schweizerischen Registern und damit auch im zentralen Personenstandsregister geführt werden können. Mit dem gegenwärtig verwendeten Zeichensatz ISO 8859-15 werden verschiedene Zeichen westeuropäischer Sprachen abgedeckt, insbesondere Deutsch, Englisch, Niederländisch, Wallonisch, Afrikaans, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Färöisch, Isländisch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Katalanisch, Spanisch, Portugiesisch, Irisch, Schottisch, Finnisch, Estnisch, Albanisch, Baskisch, Swahili. Mit dem erweiterten neuen Zeichensatz (ISO-Norm 8859-1 + Latin Extended-A) können – allenfalls nach einer vorgängig durchzuführenden Transkription in die lateinische Schrift – unter anderem Namen aus den Sprachen Serbisch, Kroatisch, Rumänisch, Kurdisch, Tschechisch, Ungarisch, Türkisch, Slowakisch und Slowenisch korrekt wiedergegeben werden. Als Folge dieser Anpassung im Personenstandsregister wird es ab diesem Zeitpunkt auch möglich sein, dass die Behörden Zivilstandsurkunden sowie Ausweisdokumente (Identitätskarte und Pass) mit den neuen Sonderzeichen ausstellen können und dass über die Schnittstellen zwischen dem Personenstandsregister und den anderen Registern auch den Einwohnerdiensten und den Sozialversicherungen die Namen in der angepassten Schreibweise zur Verfügung stehen.

Diese Anpassung kann allerdings erst mit der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG umgesetzt und nicht mehr in das bestehende System Infostar 13 implementiert werden. Da das Datum der Betriebsaufnahme von Infostar NG auf den 11. November 2024 verschoben wurde, konnte die ursprüngliche Vorgabe des Bundesrates – Einführung des neuen Zeichensatzes per 1. Januar 2024 – nicht eingehalten werden; der neue Zeichensatz wird deshalb gleichzeitig mit der Betriebsaufnahme von Infostar NG am 11. November 2024 eingeführt.

Ab diesem Zeitpunkt werden Personen, die im Personenstandsregister neu aufgenommen werden, automatisch mit dem neuen Zeichensatz erfasst. Eine Neuaufnahme ohne Sonderzeichen ist nicht möglich. Wünscht die betroffene Person, dass ihr Name ohne Sonderzeichen erfasst werden soll, ist sie auf die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB zu verweisen.

Mit der Einführung des neuen Zeichensatzes stellt sich zudem die Frage, wie im Hinblick auf die Personen vorzugehen ist, die bereits im elektronischen Personenstandsregister erfasst sind und bei denen damals der bisherige Zeichensatz verwendet wurde. Festzuhalten ist, dass diese Personen gemäss dem heute geltenden Recht *korrekt* im Personenstandsregister geführt werden. Eine Bereinigung des Registers gestützt auf

⁸ Die Studie ist abrufbar auf der Website des Bundesamts für Justiz: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte und Gutachten.

Artikel 42 bzw. Artikel 43 ZGB und 29 ZStV kommt deshalb nicht in Betracht. Auch handelt es sich nicht um eine Namensänderung, da der Name der betroffenen Person ja nicht geändert hat, sondern um eine *Aktualisierung* der Schreibweise des Namens.

Grundsätzlich müsste die Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister deshalb automatisch und von Amtes wegen erfolgen. Dem steht allerdings der Umstand entgegen, dass mit einer Änderung der Namensschreibweise regelmässig Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen tangiert werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Person an der bisherigen Schreibweise ihres Namens festhalten will. Eine automatische Aktualisierung ohne eine Zustimmung der betroffenen Personen ist deshalb nicht möglich.

Die rechtlich korrekte Lösung besteht deshalb darin, dass jede Person die Möglichkeit erhält, zeitlich unbefristet ein Gesuch zu stellen und darin zu verlangen, die Schreibweise ihres Namens an den neuen Zeichensatz anpassen zu lassen. Dabei ist davon auszugehen, dass mit der Einführung des neuen Zeichensatzes mittelfristig eine grössere Anzahl von Personen die Anpassung ihres Eintrags im Personenstandsregister an den neuen Zeichensatz verlangen werden. Für die Sicherstellung eines schweizweit einheitlichen Verfahrens sind dessen Einzelheiten deshalb in der Zivilstandsverordnung zu regeln. Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Formalitäten für eine Anpassung der Namensschreibweise, der Zuständigkeiten, der Wirkungen für die betroffene Person und allenfalls auch auf Dritte, der Anpassung der Namensschreibweise minderjähriger Personen, der Auswirkungen auf die Zivilstandsdokumente sowie die Gebühren.

Im Vorentwurf hat der Bundesrat vorgeschlagen, für die Aktualisierung der Namensschreibweise eine *Erklärung* der betroffenen Person beim Zivilstandsamt zu verlangen. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen in der Vernehmlassung kommt der Bundesrat aber auf diesen Entscheid zurück und sieht davon ab, in diesen Fällen eine formelle Erklärung zu verlangen. Vielmehr soll *ein schriftliches Gesuch beim Zivilstandsamt* ausreichen, um die gewünschte Anpassung der Namensschreibweise zu erwirken. Dabei ist für jede Person, die ihre Namensschreibweise anpassen will, ein separates Gesuch erforderlich. Dies gilt auch für minderjährige Kinder, für die die gesetzlichen Vertreter das Gesuch stellen können, wobei (entsprechend der Regel von Art. 270*b* ZGB) die Zustimmung des Kindes erforderlich ist, wenn dieses zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung das zwölfte Altersjahr bereits vollendet hat. Die Wirkungen einer solchen Aktualisierung sollen nicht rückwirkend, sondern – entsprechend dem Grundsatz bei einer Namensänderung nach Artikel 30 ZGB sowie der mit der Revision von 2012 eingeführten Möglichkeit, den Ledignamen durch einfache Erklärung wieder anzunehmen (Art. 119 ZGB; Art. 30a ZGB) – *ausschliesslich für die Zukunft* gelten.

Das Recht, ein solches Gesuch zu stellen, steht den betroffenen Personen zeitlich unbefristet zur Verfügung. Um die Zivilstandsämter vor einer Überbelastung zu schützen, die durch die zeitgleiche Einführung von Infostar NG und der Möglichkeit, ein Gesuch auf Aktualisierung der Namensschreibweise zu stellen, sollen die Gesuche ausserhalb eines direkt zu beurkundenden Zivilstandsereignisses allerdings erst ab dem 1. Januar 2025, d.h. rund sieben Wochen nach der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG, eingereicht werden können.

Das EAZW wird auf der dafür vorgesehenen Webseite⁹ laufend aktualisierte Informationen zum Verfahren zur Verfügung stellen. Dort wird auch ein Formular zur Verfügung

www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Sonderzeichen im Namen.

gestellt werden, mit welchem die betroffenen Personen das Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise stellen können.

4.2.2 Artikel 80 E-ZStV

Mit der Anpassung von **Artikel 80 ZStV** wird die Verwendung des neuen Zeichensatzes verbindlich vorgegeben. Damit werden Personen, die neu im Personenstandsregister erfasst werden, ab dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen am 11. November 2024 automatisch mit dem neuen Zeichensatz erfasst.

Die weiteren Bestimmungen der Zivilstandsverordnung, die auf den Zeichensatz Bezug nehmen (Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Bst. b ZStV), verweisen dynamisch auf Artikel 80 ZStV und müssen nicht angepasst werden.

4.2.3 Artikel 99f E-ZStV

Für Personen, die bereits im Personenstandsregister erfasst sind, gilt der neue Artikel **99f E-ZStV**. Für diese ist ein schriftliches Gesuch erforderlich, damit die Namensschreibweise angepasst werden kann.

In der neuen Bestimmung wird zwischen zwei Fällen unterschieden: (1) Im Rahmen eines anderen im Personenstandsregister zu beurkundenden Zivilstandsereignisses. zum Beispiel der Geburt eines Kindes oder einer Trauung, können bereits erfasste Personen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung von Artikel 80 ZStV beantragen, dass ihr Name mit dem neuen Zeichensatz im Personenstandsregister geführt werden soll. (2) Ab dem 1. Januar 2025 besteht sodann die Möglichkeit, dass eine bereits erfasste Person unabhängig von einem solchen Zivilstandsereignis ein Gesuch stellen kann, dass sie ihren Namen mit den neu möglichen Sonderzeichen führen will. Die vorgeschlagene zeitliche Staffelung wurde von den kantonalen Zivilstandsbehörden ausdrücklich gewünscht, da die Zivilstandsämter ab dem 11. November 2024 mit dem neuen Personenstandsregister Infostar NG arbeiten werden. Diese Einführung wird auf der Stufe der Zivilstandsämter erhebliche Ressourcen binden. Gleichzeitig darf damit gerechnet werden, dass zahlreiche Personen ihren amtlichen Namen mit den neu möglichen Sonderzeichen führen möchten. Es ist deshalb mit Blick auf eine effiziente und zweckmässige Aufgabenerfüllung der Zivilstandsämter angezeigt, diese beiden Ereignisse terminlich nicht zusammenfallen zu lassen.

Wurde die nicht in Infostar erfasste Person dagegen bereits in einem Papierregister geführt (z.B. im Geburtsregister) und kommt es zu einem Zivilstandsereignis, ist die im Papierregister verwendete Schreibweise in einem ersten Schritt ohne Sonderzeichen zu übernehmen. Die betroffene Person erhält dann im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, ein Gesuch nach Artikel 99f E-ZStV zu stellen und zu beantragen, dass ihr Name mit dem neuen Zeichensatz geschrieben werden soll.

Ein Gesuch nach Artikel 99f E-ZStV kann schliesslich auch unabhängig von einem Zivilstandsereignis gestellt werden, wenn die Person *ausschliesslich im Geburtsregister* und nicht im elektronischen Personenstandsregister erfasst ist. Eine Aufnahme in Infostar ist dafür nicht erforderlich.

Das Gesuch kann zeitlich unbefristet eingereicht werden. Dies entspricht der Regelung vergleichbarer Fälle, beispielsweise derjenigen von Artikel 8a SchlT ZGB.

Analog zu verschiedenen anderen zivilstandsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindesanerkennung, Art. 11 Abs. 5 ZStV, Namenserklärungen, Art. 13 und 14a ZStV oder die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, Art. 14b ZStV) ist jedes Zivilstandsamt in der Schweiz zuständig für die Entgegennahme des Antrags nach Artikel 99f E-ZStV. Personen mit Wohnsitz im Ausland können das Gesuch direkt beim einem Zivilstandsamt in der Schweiz stellen oder dieses bei der für sie zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen, damit dieses dann an das Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde zur Bearbeitung übermittelt werden kann.

Umfang der Anpassung der Namensschreibweise

Die Aktualisierung betrifft alle aktuell im Personenstandsregister geführten eigenen Namen: Vornamen, Namen sowie andere amtliche Namen. Auch der Ledigname ist anzupassen, da dieser auf zahlreichen Zivilstandsdokumenten angegeben wird. Die Namensführung in der Abstammung wird nicht angepasst.

Mit dem Antrag kann nur eine Anpassung aller im Personenstandsregister geführten eigenen Namen bewirkt werden. Eine Beschränkung der Aktualisierung auf einzelne Namen oder einzelne Sonderzeichen ist nicht möglich.

Die Änderung der Namensschreibweise für bereits im System erfasste Personen gilt nur für die Zukunft. Es erfolgt somit keine Bereinigung alter Personenstände.

Im Geburtsregister werden die Änderungen der Namensschreibweise randvermerkt. Dagegen müssen die Eheregister nicht nachgeführt werden.

Verfahren

Wie bei jedem anderen Geschäft prüfen die Zivilstandsämter die Voraussetzungen gemäss Artikel 16 ZStV. Pro Person ist ein Gesuch einzureichen. Die Sonderzeichen sind mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen. Dabei sind nicht zwingend Zivilstandsdokumente vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn es sich um amtliche Dokumente handelt, aus denen die Namensschreibweise im Ursprungsstaat eindeutig hervorgeht. Deshalb können neben eigentlichen Zivilstandsurkunden auch Ausweispapiere (ID oder Pass) vorgelegt werden. Aufgrund der Schriftlichkeit des Verfahrens ist es in jedem Fall ausreichend, eine Kopie des Dokuments einzureichen; es müssen mit anderen Worten keine Originale vorgelegt werden.

Eine Überprüfung mit den Dokumenten, die der Erfassung zugrunde liegen, ist erforderlich, wenn sich die Schreibweise des Namens nicht nur in Bezug auf die Sonderzeichen ändert. Liegen weitere Änderungen vor, die sich nicht mit der Transkription anlässlich der Erfassung erklären lassen, ist anhand der Erfassungsdokumente zu prüfen, ob eine Namensänderung gemacht wurde oder ob die Schreibweise aus einem anderen Grund geändert wurde. Liegen keine solche Elemente vor, muss keine weitere Prüfung vorgenommen werden.

Erforderlichkeit individueller Gesuche

Das Gesuch um Aktualisierung der Namensschreibweise ist individuell und hat ausschliesslich Auswirkungen auf den Namen der Person, in deren Namen das Gesuch gestellt wird. Deshalb muss, wenn die Namensschreibweise bei mehreren Personen angepasst werden soll, für jede Person ein separates Gesuch eingereicht werden, wobei bei einer gleichzeitigen Einreichung von Ehegatten und Kindern eine reduzierte Gebühr erhoben wird.

Verheiratete Personen, die einen gemeinsamen Familiennamen gemäss Artikel 160 Absatz 2 ZGB führen, können das Gesuch nur *gemeinsam* stellen, soweit der Familienname betroffen ist. Mit der Wahl, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, haben sie sich namensrechtlich verbunden und zugleich auch entschieden, wie ihre Kinder heissen sollen. Eine unterschiedliche Namensschreibweise würde deshalb den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Auch ein Zurückkommen auf den ursprünglichen Entscheid, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, ist nicht möglich, da dies eine Grundlage im Gesetz im formellen Sinn erfordern würde. Das vom ZGB auf diese Weise vorgegebene Regime kann nicht auf der Stufe einer Verordnung abgeändert werden.

Sofern minderjährige Kinder ihren Namen von einem Elternteil ableiten, welcher seine Namensschreibweise gestützt auf die vorliegenden Bestimmungen anpasst, erstreckt sich die Änderung zwingend auch auf die Kinder, d.h. es ist nur eine Aktualisierung aller Namen möglich. Die gesetzlichen Vertreter müssen deshalb auch für die Kinder ein Gesuch stellen. Steht den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, ist das Gesuch von beiden Eltern zu unterschreiben. Der Elternteil, der ein Gesuch alleine stellen möchte, muss belegen, dass er oder sie alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so muss es dem Gesuch zustimmen, sonst ändert sein Name nicht. Dies entspricht der Regelung von Artikel 270*b* ZGB.

Wirkungen der Anpassung der Namensschreibweise

Auch wenn es sich bei der Anpassung der Namensschreibweise nach Artikel 99f E-ZStV nicht um eine Namensänderung im eigentlichen Sinn handelt, entfaltet sie die gleichen Wirkungen.

So werden ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung aktualisierte Zivilstandsdokumente wie insbesondere der Personenstands- und der Familienausweis sowie der Ausweis über den registrierten Familienstand mit der neuen Schreibweise ausgestellt. Geburtsurkunden werden ebenfalls aktualisiert ausgestellt.

Dagegen werden Dokumente zu früheren Ereignissen, die nicht aktualisiert werden, beispielsweise eine Eheschliessung, weiterhin mit der bisherigen Schreibweise (ohne Sonderzeichen nach ISO-Norm 8859-15) ausgestellt (analog zu Sachverhalten gemäss Art. 8a SchlT ZGB). Die Schweiz stellt bereits unter dem bestehenden Regime Zivilstandsurkunden mit verschiedenen Schreibweisen von Namen für dieselbe Person aus.

Entsprechendes gilt auch für die Angabe der Abstammung, die nicht aktualisiert wird. Das hat zur Folge, dass der Name der Eltern in den Abstammungsangaben weiterhin ohne die neuen Sonderzeichen aufgeführt wird, auch wenn diese ihre Namensschreibweise haben aktualisieren lassen.

Über die Schnittstellen werden zahlreiche Umsysteme, so unter anderem die Einwohnerdienste, die AHV und das SEM, mit der Änderung der Namensschreibweise bedient und somit die neue amtliche Namensführung in weiteren Registern automatisch hinterlegt. Damit ist sichergestellt, dass die neue Namensführung im Verkehr auch mit diesen Behörden zur Anwendung gelangt. Unmittelbar im Anschluss an die Verarbeitung des Gesuchs auf Aktualisierung der Namensschreibweise können sich die Betroffenen ausserdem bei der zuständigen Stelle (gebührenpflichtig) neue Ausweisdokumente (Pass/ID) mit der neuen Namensschreibweise ausstellen lassen.

4.2.4 Artikel 98 E-ZStV

Zu ergänzen ist ausserdem **Artikel 98 ZStV**. Der aktualisierte Name ist im Geburtsregister als Randanmerkung einzutragen. Dies führt zu einem nicht unbeträchtlichen Zusatzaufwand für die zuständigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, ist allerdings unvermeidbar, damit die korrekte Ausstellung von Urkunden aus dem Papierregister gewährleistet bleibt.

4.2.5 Anpassung ZStGV

Für die Entgegennahme und Bearbeitung des Gesuchs auf Anpassung der Namensschreibweise wird eine neue Position in der ZStGV geschaffen (Anhang 1 Ziffer V 24). Für bereits erfasste Personen ist die Aktualisierung des Personenstandsregisters gebührenfrei, wenn diese anlässlich der Beurkundung eines anderen gebührenpflichtigen Zivilstandsereignisses erfolgt (Art. 99f Abs. 2 Bst. a E-ZStV).

Wird das Gesuch dagegen selbständig, d.h. unabhängig von einem anderen Zivilstandsereignis entgegengenommen und bearbeitet, wird eine Gebühr von Fr. 75.00 erhoben. Diese Art der Gebührenerhebung gibt es bereits in anderen Bereichen, so beispielsweise bei der Abgabe von Namenserklärungen gleichzeitig mit dem Ehevorbereitungsverfahren oder unabhängig davon an einem separaten Termin (ZStGV, Anhang 1 Ziff. V 4.1, 4.2 und 4.3).

Die hier vorgeschlagene Höhe der Gebühr stützt sich auf die Überlegung, dass von einem Arbeitsaufwand aufseiten des Zivilstandsamts von ungefähr einer halben Stunde auszugehen ist und der allgemeine Ansatz der ZStGV Fr. 75.00 pro halbe Stunde beträgt. Das ist auch die für die Entgegennahme einer Erklärung und die Aktualisierung des Registereintrags übliche Gebühr. Mit dieser Gebühr abgegolten sind die Entgegennahme des schriftlichen Gesuchs (inkl. allfällige Beratung, Überprüfen der Personalien, etc.) und die damit verbundene Verarbeitung im informatisierten Personenstandsregister. In der Gebühr enthalten ist ausserdem eine schriftliche Bestätigung des Zivilstandsamts, dass die Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister beurkundet worden ist.

Bei verheirateten Paaren sowie bei Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, und die das Gesuch gleichzeitig stellen, wird die Gebühr nicht doppelt erhoben, sondern es kommt eine reduzierte Gebühr von Fr. 100.- zur Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, die ihrerseits gleichzeitig ein entsprechendes Gesuch stellen.

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so muss dem von den Eltern eingereichten Gesuch zustimmen, sonst ändert sein Name nicht (Art. 99f Abs. 4 E-ZStV). Das Einholen der Zustimmung ist analog zum heutigen Recht gebührenfrei, da sie direkt auf dem vorgesehenen Gesuchsformular abgegeben werden kann und in der Regel nicht separat eingeholt werden muss.

In allen Fällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden – entsprechend den allgemeinen Regeln der Gebührenerhebung im Zivilstands- und Ausweiswesen – die Gebühren, die anfallen, wenn die gesuchstellende Person neue Zivilstandsurkunden erstellen lässt oder neue Ausweisdokumente wünscht.

Für den Fall, dass das Gesuch über eine Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht wird, wird eine neue Gebührenposition geschaffen, um den damit verbundenen Aufwand in Rechnung stellen zu können (ZStGV, Anhang 3 Ziffer IV 10).

4.3 Abgrenzung beurkundete und nicht beurkundete Daten (Art. 7 Abs. 2, Art. 8, Art. 8a, 27, 28 E-ZStV)

Die geltende Zivilstandsverordnung hält in Artikel 7 fest, dass Personenstandsdaten beurkundet werden (Abs. 1) und welche Ereignisse eine Auswirkung auf den Personenstand haben (Abs. 2). In Artikel 8 ZStV wird in der Folge aufgeführt, welche Angaben im Personenstandsregister geführt werden. Dies ist erforderlich, um überhaupt eine rechtliche Grundlage für die Führung dieser Daten im Personenstandsregister zu haben.

Nicht explizit unterschieden wird in Artikel 8 ZStV dagegen zwischen Angaben zum Personenstand, die zu beurkunden sind, und weiteren Angaben, die lediglich im Register geführt, allerdings nicht als beurkundet gelten. Diese Unterscheidung hat namentlich Auswirkungen auf die Frage, welche Angaben der Richtigkeitsvermutung von Artikel 9 ZGB unterstehen, denn das Zivilstandsregister begründet die verstärkte Beweiskraft nur so weit, als es geeignet ist, den Inhalt der bezeugten Sachverhalte tatsächlich zu bezeugen. Zudem unterliegen nur die beurkundeten Daten dem für beurkundete Daten vorgesehenen Berichtigungsverfahren. Im Sinne einer Klarstellung soll in Zukunft in der Zivilstandsverordnung deshalb nicht nur festgehalten werden, welche Daten zu einer Person geführt werden, sondern auch, ob diese Daten als beurkundet gelten oder nur als Hilfsdaten im Register geführt werden. Dazu wird ein neuer **Artikel 8a ZStV** geschaffen, der diese im Register geführten, aber nicht beurkundeten Geschäfte und Daten aufzählt.

In **Artikel 8 Buchstabe b E-ZStV** wird ausserdem der Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Juni 2023 nachvollzogen, wonach eine Person im Personenstandsregister nur als entweder weiblich oder männlich erfasst werden kann.¹⁰

Schliesslich wird in **Artikel 8a Buchstabe j E-ZStV** die bereits heute geltende Praxis in die Verordnung aufgenommen, wonach bei einem Kind, das mit Hilfe eines medizinischen Fortpflanzungsverfahrens im Ausland gezeugt worden ist (Leihmutterschaft, Eizellen- oder Samenspende), die Angaben zur genetischen und biologischen Abstammung ins Register aufzunehmen sind, soweit diese bekannt sind und nicht bereits in den Abstammungsangabe des Kindes enthalten sind.

Da die ausländische Staatsangehörigkeit sowie die Staatenlosigkeit neu in Artikel 8a Buchstabe g ZStV aufgeführt sind, kann **Art. 27 ZStV** aufgehoben werden.

Mit Infostar NG wurden die Bezeichnungen im System teilweise angepasst. Dazu zählt insbesondere, dass die rechtsgültige Beurkundung der erfassten Daten nicht mehr mit der Funktion «Abschliessen» erfolgt. Aus diesem Grund wird der Begriff des «Abschliessens», wie er in **Artikel 28 ZStV** verwendet wird, ersetzt durch denjenigen der «Beurkundung».

4.4 Aufnahme von Personen mit ungeklärten Personendaten (Art. 15a Abs. 4 E-ZStV)

Die Zivilstandsverordnung schreibt in Artikel 7 vor, dass verschiedene Ereignisse und Entscheide mit Auswirkungen auf den Personenstand zu beurkunden sind. Damit eine solche Beurkundung stattfinden kann, muss die betroffene Person in das Personenstandsregister aufgenommen werden (Art. 15a ZStV). Ist dies nicht möglich, kann grundsätzlich keine Ereignisbeurkundung stattfinden.

-

¹⁰ BGE 150 III 34 ff.

Einen besonderen Fall bildet die Beurkundung der Geburt und der Kindesanerkennung (sowie der seltene Fall der gerichtlichen Feststellung eines Kindesverhältnisses). Aus Artikel 7 Absatz 1 der UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹¹ ergibt sich die unmittelbare Pflicht, ein Kind «unverzüglich» nach seiner Geburt zu registrieren. Das Kind hat zudem das Recht «auf einen Namen von Geburt an [...] und seine Eltern zu kennen». Eine Diskriminierung des Kindes aufgrund seiner Herkunft, seiner Eltern oder den Umständen seiner Geburt ist unzulässig (Art. 2 Abs. 1 UN-KRK). Daraus ist abzuleiten, dass jedes in der Schweiz geborene Kind – wie alle anderen Kinder auch – gemäss den einschlägigen Vorgaben im elektronischen Personenstandsregister Infostar erfasst werden muss. Das Kind hat ausserdem Anspruch auf Dokumente, die seine Eltern enthalten.

Dieses Erfordernis hat immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere wenn die Mutter nicht in der Lage war, die für die Personenerfassung gemäss Art. 15a ZStV notwendigen Dokumente beizubringen¹². Die Praxis¹³ löst diese Schwierigkeiten heute so, dass die Eltern bzw. die Mutter des Kindes mit unvollständigen oder gar minimalen Angaben aufgenommen werden (Familienname, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahr). Dieses Vorgehen ermöglicht zwar eine Beurkundung der Geburt des Kindes, führt aber zu neuen Schwierigkeiten, weil Personen, die nur mit Minimalangaben erfasst werden, teilweise nicht mehr gefunden und somit Doubletten angelegt oder nicht alle Kinder einer Mutter dieser zugeordnet werden können. Weiter ist nicht gewährleistet, dass eine solche Aufnahme mit Minimalangaben von allen Ämtern als solche erkannt werden, was dazu führt, dass die betroffenen Personen beispielsweise trotz der unzureichenden Erfassung eine Ehe eingehen können. Die betreffende Problematik bildet deshalb seit längerer Zeit Gegenstand einer intensiven Diskussion. Gewisse Kantone suchten abweichende Sonderlösungen, und teilweise wurden Geburten sehr lange nicht beurkundet.

Infostar NG soll deshalb Anlass dazu bilden, hier eine einheitliche und zweckmässige Lösung vorzugeben, mit welcher die Rechte aller Beteiligten bestmöglich gewahrt werden können (Art. 15a Absatz 4 und 4bisE-ZStV). Eine Geburt und eine Kindesanerkennungserklärung sind deshalb grundsätzlich im elektronischen Personenstandsregister zu beurkunden. Ist eine Aufnahme der Eltern – sei dies mit den notwendigen Unterlagen, einer Erklärung über nicht streitige Angaben (Art. 41 ZGB) oder einem Gerichtsurteil (Art. 42 ZGB) – innert nützlicher Frist nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Aufnahme einzelner Daten über den Personenstand der Eltern verzichtet werden. Dies ist nicht möglich, soweit es um den Namen, den Vornamen, das Geschlecht oder das Geburtsdatumgeht. In diesem Fall erfolgt die Personenaufnahme ausnahmsweise mit ungeklärten Personendaten, d.h. es werden nur Name, Vorname, Geschlecht und das Geburtsdatum als beurkundete Daten im Sinne von Artikel 8 E-ZStV aufgenommen. Weitere Angaben dürfen unter diesen Umständen nicht beurkundet werden; dagegen können Angaben gemäss Artikel 8a E-ZStV, namentlich die ausländische Staatsangehörigkeit, ohne Weiteres als nicht beurkundete Daten aufgenommen werden. Der Eintrag wird ausserdem mit dem Vermerk «ungeklärte Personendaten» versehen, damit ersichtlich ist, dass die Daten nicht rechtsgenüglich nachgewiesen worden sind.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107.

Vgl. dazu den Bericht des Bundesrates «Beurkundung der Geburt ausländischer Kinder» vom 6. März 2009 (abrufbar unter www.eazw.admin.ch), in welchem diese Problematik ausführlich dargelegt wird.

Weisungen EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 [Stand: 1. Januar 2011], «Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister»; Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 [Stand: 1. Januar 2011], «Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind», beide abrufbar unter www.eazw.admin.ch.

Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass den Eltern bei weiteren Geburten oder Kindesanerkennungen alle Kinder zugeordnet werden können. Im Weiteren können für die betreffenden Personen mit den so beurkundeten Daten auch Zivilstandsurkunden ausgestellt werden. Für die Beurkundung weiterer Zivilstandsereignisse oder -tatsachen (insbesondere Eheschliessungen, Namenserklärungen etc.) muss dagegen eine Aufnahme gemäss Art. 15a E-ZStV erfolgen, da die Daten zwar als beurkundet, dagegen nicht als «richtig, vollständig und auf dem neusten Stand» im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c ZStV anzusehen sind.

4.5 Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Zivilstandsurkunden (Art. 26 Abs. 2 und 3 E-ZStV)

In der Vergangenheit hat sich wiederholt die Frage gestellt, wie bestimmte Staaten und geografisch abgrenzbare Gebiete von internationaler Bedeutung im Register zu bezeichnen sind und welchem Staatsgebiet ein bestimmter Ort im Register zugeordnet werden soll. Dies namentlich dann, wenn dies umstritten ist, beispielsweise bei einem Gebiet, das von einem anderen Staat besetzt wurde oder im Fall der Sezession eines Gebietes. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 26 ZStV soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen einheitlich und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Position der Schweiz beurkundet wird.

Artikel 26 Absatz 2 E-ZStV hält fest, dass ausländische Staaten im Personenstandsregister gemäss der vom Bund geführten Liste der Staatenbezeichnungen aufzunehmen sind. Die regelmässig aktualisierte Liste ist abrufbar auf der Internetseite der Bundeskanzlei. 14 Entsprechend ist auch die Bezeichnung ausländischer Staaten auf den Zivilstandsurkunden vorzunehmen. Somit ist beispielsweise für die Türkei im Personenstandsregister und auf sämtlichen Zivilstandsurkunden die amtssprachliche Bezeichnung «Türkei» und nicht die auf den diplomatischen Verkehr beschränkte türkische Bezeichnung «Türkiye» zu verwenden. Massgebend ist dabei stets die auf der genannten Liste angegebene Kurzform und nicht die dort geführte offizielle Bezeichnung (nicht «Bundesrepublik Deutschland»).

Artikel 26 Absatz 3 E-ZStV hält fest, dass dort, wo umstritten ist, welchem Staat ein bestimmter Ort zuzuordnen ist, die im Personenstandsregister (und den Zivilstandsurkunden) aufzunehmende Angabe zwingend mit der völkerrechtlichen Position der Schweiz übereinstimmen muss. Dies hat beispielweise zur Folge, dass bei einem Ort im (von der Schweiz als eigenständiger Staat anerkannten) Kosovo zwingend die Länderangabe «Kosovo» anzugeben ist. Dagegen ist bei einem Ort auf der von Russland besetzten Krim weiterhin die Länderangabe «Ukraine» zu verwenden, da die russische Besetzung von der Schweiz nicht anerkannt wird.

Massgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung des vom Bundesamt für Statistik geführten Staaten- und Gebietsschlüssels für Statistiken, die auf der Internetseite des Bundesamts für Statistik abgerufen werden kann. 15 Dort wird etwa der Kosovo als von der Schweiz anerkannter Staat geführt, während die Krim nicht in der Tabelle verzeichnet ist, was bedeutet, dass die ursprüngliche Zugehörigkeit zur Ukraine weiterhin gilt.

Abrufbar unter: <u>www.bk.admin.ch</u> > Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Liste der Staatenbezeichnungen.

¹⁵ Abrufbar unter: <u>www.bfs.admin.ch</u> > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete.

4.6 Bereinigung von Zivilstandsdaten (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 29a, Art. 30, 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 Bst. d E-ZStV)

Trotz aller Sorgfalt entsteht bei der Erfassung von Personenstandsdaten immer wieder die Notwendigkeit, beurkundete Daten zu berichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der gerichtlichen Bereinigung (Art. 42 ZGB) sowie der Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden (Art. 43 ZGB i.V.m. Art. 29 ZStV, sog. *administrative Bereinigung*). Die Bestimmungen in der Zivilstandsverordnung beschränken sich auf eine Regelung der administrativen Bereinigung. Diese kommt nur zur Anwendung, wenn der Fehler auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruht (Art. 43 ZGB).

Gemäss der bisherigen Regelung korrigieren die Zivilstandsämter ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörden Fehler bei der Aufnahme einer Person (Rückerfassung aus dem Familienregister, wenn es sich um einen Übertragungsfehler handelt und Erfassung ausländischer Personen), falls seither kein weiteres Zivilstandsereignis beurkundet wurde. In allen anderen Fällen kann die Bereinigung ausschliesslich gestützt auf eine Verfügung der Aufsichtsbehörde oder ein Gerichtsurteil erfolgen.

Das Verfahren zur Bereinigung von Zivilstandsdaten erfolgt heute gemäss den Abläufen, wie sie zu Zeiten der Papierregister definiert worden sind: Im Zentrum des Verfahrens steht der Ort, an dem sich das Papierregister physisch befunden hat. Auch die Festlegung des erforderlichen Ablaufs des Verfahrens erfolgt heute auf traditionellem Weg und ausserhalb von Infostar, so via E-Mail, Telefon oder Papierpost. Sind mehrere Kantone betroffen, muss jeweils die dortige Aufsichtsbehörde einbezogen werden. Dies lässt den Informationsfluss weiter anschwellen und erfordert einen hohen Abgleichungsaufwand.

Das dargestellte Vorgehen erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss; vor allem wird das durch eine zentrale Personendatenbank geschaffene Potenzial nur unzureichend genutzt. Im Rahmen der administrativen Bereinigung sowie auch bei einem Gerichtsurteil liegt im Regelfall zudem nur ein einzelner Beurkundungsfehler vor, der sich aber – je nach Konstellation – durch verschiedene Einzelregister und Familienregister sowie durch die Personenstände verschiedener Personen fortführen kann. Fehlerhaft beurkundete Daten sind grundsätzlich bis hin zur Quelle in allen betroffenen Geschäftsfällen richtig zu stellen. Der Entscheid, die fehlerhaften Daten zu bereinigen, hat deshalb nicht zur Folge, dass die anderen betroffenen Personenstandsdaten erneut materiell überprüft werden müssen; es kommt lediglich zu einem registertechnischen Nachvollzug. Aus diesem Grund ist es auch kantonsübergreifend notwendig, dass die materielle Prüfung sowie der Erlass der Bereinigungsverfügung in der Zuständigkeit eines einzigen Kantons respektive dessen Aufsichtsbehörde liegen. Die Einführung von Infostar NG bietet Gelegenheit dazu, den Prozess der Bereinigung von Zivilstandsdaten im Personenstandsregister zu entschlacken und technisch zu vereinfachen. Ziel ist es zudem, Medienbrüche zu vermeiden und das gesamte Geschäft elektronisch mit Infostar NG abwickeln zu können. Ein weiteres Ziel besteht schliesslich darin, fehlerhafte Personendaten gezielt bereinigen zu können und nicht mehr wie heute mittels Löschung vollständiger Personenstände und einem anschliessenden Wiederaufbau umzusetzen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Für das gesamte Verfahren, d.h. für die Festlegung des Ablaufs sowie die Bereinigung der Zivilstandsdaten, ist neu nur noch eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig. Auf diese Weise lassen sich Doppelspurigkeiten und sich widersprechende

materielle Entscheide vermeiden. Gleichzeitig entfällt auch der regelmässig hohe Abstimmungsaufwand zwischen den einzelnen Ämtern.

- Die zuständige Aufsichtsbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle erstellt in Infostar NG einen Ablaufplan für die Bereinigung. Damit wird die angeordnete Bereinigung automatisch und ohne Medienbrüche abgewickelt. Die bisherige Praxis, Bereinigungen von Zivilstandsdaten manuell über E-Mails, Excel-Tabellen und dergleichen zu managen, entfällt. Sind Familien- oder Einzelregister betroffen, kann deren Bereinigung ebenfalls im Ablauf vorgesehen werden; die zuständigen Stellen erhalten in diesem Fall die Bereinigungsanweisung auf elektronischem Weg und können diese anschliessend quittieren.
- Die Bereinigung im Personenstandsregister an sich (Berichtigung der fehlerhaften Daten, zwingend notwendige Löschung ganzer Geschäftsfälle sowie deren Wiederaufbau oder aber die Erfassung bisher fehlender Zivilstandsereignisse oder tatsachen) erfolgt im Rahmen dieses Ablaufs in Form einer aufschiebend bedingten Beurkundung. Diese wird erst mit der Freigabe aller berichtigten Datensätze endgültig ins Personenstandsregister übertragen. Auf diese Weise kann die Aufsichtsbehörde oder die zuständige Stelle das Gesamtbild der Bereinigung vor dem Abschluss prüfen und sofern erforderlich weitere Bereinigungsschritte veranlassen. Die Auswirkungen einzelner Bereinigungsschritte werden dabei sichtbar. Dies ist insbesondere in komplexen Fällen, bei denen mehrere Personen und Personenstände betroffen sind, ein grosser Vorteil. Ausserdem wird die Datenqualität erhöht und eine mühselige «Bereinigung der Bereinigung» verhindert.
- Wie heute verfügen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Bereinigung und berichtigen (heute Funktion B 32) oder löschen Einträge. Die Zivilstandsämter erfassen bisher nicht eingetragene oder gelöschte Zivilstandsereignisse. Sie sind weiterhin für die Korrektheit der von ihnen beurkundeten Daten verantwortlich. Die aufschiebend bedingte Beurkundung ändert daran nichts. Sie dient wie dargelegt der Vereinfachung des Ablaufs, einer schweizweit einheitlichen Verfahrensabwicklung sowie der Kontrolle über den Verfahrensablauf durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Eine materielle Kontrollpflicht der verfügenden Aufsichtsbehörden für durch andere Stellen beurkundete Datensätze zählt hingegen explizit nicht dazu. Somit bleiben die heutigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erhalten.
- Das Löschen und das anschliessend aufwändige Wiederaufbauen ganzer Personenstände soll weitgehend der Vergangenheit angehören. Damit wird der Aufwand in den Kantonen und Gemeinden für Bereinigungen abnehmen. Sollte eine Löschung ausnahmsweise doch notwendig sein, so erfolgt der Wiederaufbau beim zuständigen Zivilstandsamt durch eine (wiederum aufschiebend bedingte) Beurkundung.
- Während des gesamten Verfahrens wird bei allen Personen, deren Angaben zu bereinigen sind, für die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten im Register automatisch ein entsprechender Hinweis angebracht, damit das hängige Berichtigungsverfahren bei allfälligen Dokumentenbestellungen berücksichtigt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass unvollständige oder nicht korrekte Urkunden erstellt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde eine Bekanntgabesperre nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d E-ZStV anordnet.

- Für die Haftung gilt, dass derjenige Kanton für die bereinigten Daten verantwortlich ist, dessen Mitarbeitende diese beurkundet haben. Konkret bedeutet dies, dass die zuständige Aufsichtsbehörde respektive deren Kanton für die Bereinigung einzelner Personendaten sowie deren Löschung im Schadensfall haftbar werden kann. Für die Richtigkeit der Personenstandsdaten anlässlich der die Erfassung neuer oder gelöschter Ereignisse ist grundsätzlich (wie bisher) der Kanton am Sitz des gemäss Zivilstandsverordnung zuständigen Zivilstandsamts verantwortlich, vorbehältlich einer auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde bereinigten Angabe.

In **Artikel 29 Absatz 1** der geltenden Zivilstandsverordnung wird festgehalten, dass immer dann, wenn seit der fehlerhaften Beurkundung keine weiteren Beurkundungen erfolgt sind, die die gleiche Person betreffen, die Zivilstandsämter die Berichtigung selber vornehmen können. Wenn seit der fehlerhaften Beurkundung weitere Zivilstandsereignisse und/oder -tatsachen beurkundet wurden, ordnet die Aufsichtsbehörde oder das Gericht die administrative Bereinigung an. Da es grundsätzlich bei den bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten bleibt, ist Absatz 1 nicht zu ändern. Demgegenüber wird die Zuständigkeit bei interkantonalen Bereinigungen neu ausgerichtet (**Art. 29 Abs. 2 und 3 E-ZStV**):

Neu verfügt die Aufsichtsbehörde eines Kantons die gesamte Bereinigung und sind dessen Stellen für die Bereinigung und Löschung der betroffenen Personendaten zuständig. Die Erfassung vollständig gelöschter Zivilstandsereignisse und -tatsachen erfolgt wie heute, aber auf Anweisung der ausschliesslich zuständigen Aufsichtsbehörde, am Ort des betroffenen Registers. Dies gilt auch dann, wenn sich das Register in einem anderen Kanton befindet (z.B. die Berichtigung einer Geburt am Ort der Beurkundung). Der administrativen Bereinigung liegt im Regelfall ein Fehler zu Grunde, der sich in der Folge durch verschiedene Personenstände fortführt. Ist der Entscheid, diesen Fehler administrativ zu bereinigen nicht streitig, ist es einerseits kein Fall für die Gerichte. Anderseits führt dies dazu, dass die Daten aller betroffenen Personen aus registertechnischen Gründen nachzubessern sind, ohne dass jedes Mal erneut die zugrunde liegende materielle Frage geprüft werden soll. Deshalb erscheint es angezeigt, dass im Rahmen der administrativen Bereinigung eine einzige Aufsichtsbehörde diese verfügt, selbst wenn Personenstände in mehreren Kantonen betroffen sind

Aus der bisherigen faktischen «Federführung» einer Aufsichtsbehörde soll für den Regelfall somit eine *echte Zuständigkeit* werden. Dies verhindert Doppelspurigkeit. Neu kann die zuständige Aufsichtsbehörde via Infostar NG deshalb auch Zivilstandsämter in anderen Kantonen in den Bereinigungsablauf einbeziehen und ihnen Aufgaben zuteilen.

Schliesslich ist es weiterhin möglich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der kantonalen Vollzugsorganisation die Bereinigung materiell prüft und den Aufbau des Ablaufplans und/oder einzelne Bereinigungsschritte einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten eines Zivilstandsamtes zuweist (Zuteilung Rolle «Urkundsperson Aufsichtsbehörde» UPAB). Somit können insbesondere kleine Aufsichtsbehörden die betreffenden Aufgaben wie heute delegieren.

Sind die zu bereinigenden Personenstandsdaten streitig, dann greifen die Zuständigkeiten gemäss Art. 42 ZGB i.V.m. Art. 22 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁶.

22/32

¹⁶ RS **272**

Klageberechtigt ist jedermann, der ein Interesse hat sowie die gemäss Zivilstandsverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (Art. 42 Abs. 1 und 2 ZGB).

In der Vergangenheit hat sich wiederholt die Situation ergeben, dass in einem Kanton aufgrund einer Kündigung, eines Krankheitsausfalls oder einer Ferienabwesenheit vorübergehend keine geeignete Person vorhanden war, um dringliche Bereinigungen beurkundeter Personenstandsdaten vorzunehmen. Es erscheint deshalb sachgerecht, für Fälle, in denen der Sachverhalt liquide ist, die Weiterbearbeitung dringlich ist und ein Zuwarten zu persönlichen Härtefällen, Verlusten von Rechtspositionen oder der Haftung eines Kantons führen kann, eine Möglichkeit zur kurzfristigen Überbrückung solcher Engpässe vorzusehen. Mit **Artikel 29a E-ZStV** wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass die Zivilstandsbehörde eines anderen Kantons vorübergehend solche Bereinigungen vornehmen können. Eine zusätzliche gesetzliche Grundlage in kantonalen Recht ist hierfür nicht erforderlich.

Die Bereinigungen können von der im Einvernehmen mit dem EAZW bestimmten Zivilstandsbehörde eines anderen Kantons durchgeführt und im Personenstandsregister erfasst werden. Die übernehmende Behörde muss sich mit der Übernahme dieser Aufgabe einverstanden sein. Die Kantone können ausserdem vereinbaren, dass für die Leistung des übernehmenden Kantons eine Entschädigung zu entrichten ist.

Die ausführende Behörde übernimmt damit eine Aufgabe der anderen Behörde. Für die betroffenen Personen darf sich dadurch allerdings nichts ändern. Namentlich richtet sich ein allfälliges Beschwerdeverfahren nach dem Recht des eigentlich zuständigen Kantons.

Nicht tangiert von dieser Neuerung ist die in Artikel 84 Absatz 2 Satz 2 ZStV vorgesehene Möglichkeit, dass die Kantone bei der Ausübung der Aufsicht eine Aufgabenteilung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen können.

Der neue **Artikel 30 ZStV** hält die grundsätzliche Zuständigkeit im Falle einer gerichtlich angeordneten Bereinigung fest und erklärt die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts für zuständig. Soweit mehr als ein Kanton betroffen ist, verweist die Bestimmung auf die Zuständigkeitsregelung gemäss Art. 29 Abs. 2 E-ZStV.

Als Folge eines Hinweises aus der Vernehmlassung wird auch Artikel 45 ZStV ergänzt: Wenn das Zivilstandsamt erkennt, dass Personenstandsdaten nicht auf dem neusten Stand sind, etwa weil ein Auslandereignis nicht oder nur unvollständig gemeldet wurde, sollen die Personenstandsdaten wie in den anderen Fällen von Artikel 45 nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden (Art. 45 Abs. 2 E-ZStV). Diese ist ausserdem berechtigt, in diesen Fällen eine Bekanntgabesperre anzuordnen (Art. 46 Abs. 1 Bst. d E-ZStV). Eine solche ist erst aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind.

4.7 Archivierung von Belegen (Art. 31; Art. 32 E-ZStV)

Mit der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG wird den Zivilstandsämtern und den Aufsichtsbehörden ein System zur Verfügung gestellt, welches es ihnen ermöglichen wird, die Belege zu den einzelnen Geschäftsfällen elektronisch im System abzulegen, womit diese allen Nutzerinnen und Nutzer von Infostar zugänglich gemacht werden können. Es ist vorgesehen, die elektronische Belegablage mit der Aufnahme des Betriebs von Infostar NG vorerst auf freiwilliger Basis einzuführen. Eine Ausnahme besteht in den Fällen ämterübergreifender Bereinigungen; hier erscheint es sinnvoll, von Anfang an die Belege in der zentralen elektronischen Ablage verfügbar zu halten. Zu einem späteren, noch festzulegenden Zeitpunkt soll dann eine generelle Pflicht in die Zivilstandsverordnung aufgenommen werden, die Belege elektronisch abzulegen.

Damit die ab dem 11. November 2024 abgelegten Belege auch zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sind, ist es wichtig, dass diese nach dem gleichen einheitlichen Standard abgelegt werden, der dann auch für die obligatorische Belegablage gilt. Das EAZW wird deshalb per 11. November 2024 eine Weisung erlassen, in der die Einzelheiten der elektronischen Belegablage vorgegeben werden.

Damit für die kantonalen Behörde ein Anreiz besteht, die zur Verfügung stehende Möglichkeit der elektronischen Belegablage freiwillig zu nutzen, soll dort, wo dies geschieht, die Aufbewahrungspflicht für die Papierbelege erheblich verkürzt werden. Vorausgesetzt ist allerdings, dass den berechtigten Personen eine Rückgabe der Belege angeboten worden ist und diese schriftlich darauf verzichtet haben. In diesem Fall dürfen die Papierbelege nach drei Monaten vernichtet werden. Eine Ausnahme gilt für die ausländische Zivilstandsurkunden sowie für ausländische Gerichts- und Verwaltungsentscheide. Können diese nicht zurückgegeben werden, sind sie wie bisher aufzubewahren (Art. 32 Abs. 2 E-ZStV).

4.8 Zweitmutterschaft der Ehegattin der Geburtsmutter – Nachweis des Verfahrens nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG¹⁷; Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis} E-ZStV)

Anlässlich der Umsetzungsarbeiten von Artikel 255a ZGB hat sich gezeigt, dass die Regelung von Artikel 35 Absatz 6 ZStV zu eng gefasst ist. Um ein reibungsloses Funktionieren der Abläufe in der Praxis zu gewährleisten und zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint es angebracht, die Bestimmung erneut zu revidieren.

Die geltende Fassung von Artikel 35 Absatz 6 ZStV beschränkt die Pflicht zum Nachweis, dass die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG stattgefunden hat, auf die Fälle, in denen die Geburt durch eine in Artikel 34 Buchstabe bbis ZStV aufgeführte Person gemeldet wird. Bei einer Meldung durch eine Person gemäss Artikel 34 Buchstabe a oder b ZStV wird dagegen keine entsprechende Bestätigung vorgeschrieben. Dies wohl deshalb, weil ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass die Bestätigung durch die Geburtsklinik bzw. die Fachperson erfolgt, welche die Geburtsmeldung erstattet. In der Praxis sind diese allerdings häufig nicht in der Lage, eine solche Bestätigung auszustellen, weil sich ihre Beteiligung auf die Geburt beschränkt und sie keine qualifizierten Kenntnisse über die Umstände der Zeugung des Kindes haben. Es entsteht so die Gefahr, dass die Bestätigung allein auf der Grundlage einer Erklärung der Geburtsmutter erfolgt. Der entsprechende Nachweis soll deshalb vollständig von der Geburtsmeldung getrennt werden und in einer separaten Urkunde erfolgen. Neu sollen die Kindseltern in jeden Fall beim Zivilstandsamt eine Bestätigung vorlegen müssen, die von einer Person ausgestellt wurde, die qualifizierte Kenntnisse von den Umständen der Zeugung hat und sich somit verbindlich dazu äussern kann, dass das Kind mittels Samenspende gemäss FMedG gezeugt worden ist. Als geeignete Person kommt hier die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt gemäss Artikel 25 FMedG in Frage. Diese oder dieser ist gemäss Artikel 25 Absatz 1 FMedG auch verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an das EAZW zuhanden des Samenspenderregisters zu erstatten. So ist auch gewährleistet, dass es sich um eine Klinik in der Schweiz handelt, die dem FMedG untersteht.

Die Bestätigung wird von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt ausgestellt und den Eltern übergeben, damit diese die Bestätigung beim Zivilstandsamt einreichen können. Dies kann jederzeit nach der Geburt erfolgen. Um Fälschungen entgegenzutreten, sollte die Bestätigung den Namen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sowie deren oder dessen GLN-Nummer (Global Location

¹⁷ Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11).

Number gemäss der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe¹⁸) enthalten. Das Zivilstandsamt muss prüfen, ob der erforderliche Nachweis tatsächlich erbracht worden ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Bestehen Zweifel, kann das Zivilstandsamt zusätzliche Abklärungen veranlassen (Art. 16 Abs. 5 ZStV). Es kann beispielsweise die Ärztin oder den Arzt kontaktieren, die oder der auf der Bestätigung angegeben ist, und die Bestätigung so verifizieren.

Der in der Vernehmlassung vorgebrachte Vorschlag, für die betreffende Information auf das Samenspenderregister abzustellen¹⁹, würde eine Vereinfachung mit sich bringen. Er kann allerdings nicht auf Verordnungsstufe umgesetzt werden, sondern bedarf einer Gesetzesrevision. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die teilweise verlangte Gleichstellung ausländischer Bestätigungen: Das ZGB beschränkt die Rechtswirkungen von Artikel 255a ZGB ausdrücklich auf Kinder, die «nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt» worden sind, was ein Verfahren *in der Schweiz* voraussetzt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf Verordnungsstufe ist nicht möglich; auch hier müsste der Gesetzgeber tätig werden.

4.9 Geburt eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (Art. 35a E-ZStV)

Die Geburt eines Kindes ist von den meldepflichtigen Personen innert drei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden (Art. 35 Abs. 1 ZStV). Damit die Geburt beurkundet und das Kind ins Personenstandsregister aufgenommen werden kann, sind die in Artikel 8 ZStV aufgeführten Daten anzugeben, wozu namentlich das Geschlecht des Kindes gehört (Art. 8 Bst. b ZStV). Gemäss geltendem Recht ist das Geschlecht dabei entweder als weiblich oder als männlich anzugeben. Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig als männlich oder weiblich bestimmbar ist, müssen trotzdem einer dieser beiden Kategorien zugeordnet werden. Dies kann dazu führen, dass das so zugewiesene Geschlecht später nicht ihrer erlebten Geschlechtsidentität entspricht. Eine spätere Änderung des Geschlechtseintrages ist zwar möglich, allerdings nach wie vor mit einigen Hürden verbunden. So ist insbesondere eine einfache Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister gestützt auf den neu geschaffenen Artikel 30b ZGB erst möglich, wenn der betroffenen Person im Hinblick auf diese Änderung die Urteilsfähigkeit zukommt.

Auch wenn die Praxis in solchen Fällen bereits unter geltendem Recht teilweise flexible Lösungen gesucht hat²⁰, soll mit der Ergänzung der Zivilstandsverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, die Eintragung des Geschlechts für eine bestimmte Zeit aufzuschieben. Die Revision übernimmt damit einen von der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vorgeschlagenen Lösungsansatz²¹; dieser hat allerdings empfohlen, die Frist für den Eintrag im Zivilstandsregister auf 30 Tage zu verlängern, wenn Unklarheit über das

Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe vom 5. April 2017 (Registerverordnung MedBG; SR 811.117.3).

¹⁹ Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, S. 18.

Siehe dazu MICHEL MONTINI, « Garçon ou fille ? Tertium non datur ? – Ce que la loi dit lorsque le sexe d'une personne est ambivalent. Développements récents en Suisse et à l'étranger, in: Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2017, S. 403 ff., 408, D, Ziff. 1 und in Fussnote 15 zitierte Verweise.

²¹ Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der SAMW zu «Varianten der Geschlechtsentwicklung» vom 16. Dezember 2016, Ziff. 3 (abrufbar unter: www.samw.ch > Publikationen > Stellungnahmen).

Geschlecht des Kindes besteht.²² In den Augen dieser Kommission würde eine solche Frist in den allermeisten Fällen offenbar ausreichen, um die notwendigen medizinischen Untersuchungen durchzuführen; damit könne verhindert werden, dass die Ärzteschaft und die Eltern des Neugeborenen unnötig unter Druck gesetzt werden.²³

Mit der vorliegenden Revision soll sogar eine Frist von drei Monaten eingeführt werden; eine solche entspricht der Praxis anderer europäischer Staaten, insbesondere Belgien, Frankreich und den Niederlanden. In Deutschland und Österreich ist es gesetzlich erlaubt, den Eintrag für Neugeborene und auch für erwachsene Personen leer zu lassen²⁴.

4.10 Zuständigkeit EAZW (Art. 44a Abs. 3 und Abs. 4 E-ZStV)

Die in Artikel 44a ZStV vorgesehene Zuständigkeitsordnung für die Bekanntgabe von Daten bezeichnet stets ein einziges Zivilstandsamt als zuständig. Das ist in der Regel auch angemessen, wenn es sich um eine Auskunft über eine einzelne Person, eine bestimmte Familie oder einen bestimmten Geschäftsfall handelt.

Schwierigkeiten entstehen mit dieser Regelung einerseits dann, wenn die um Auskunft ersuchende Person nicht weiss, an welches Zivilstandsamt sie sich wenden muss, weil ihr beispielweise der Geburtsort einer Person nicht bekannt ist. Eine Anfrage bei sämtlichen Zivilstandsämtern in der Schweiz würde einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verursachen. In einem solchen Fall erscheint es sinnvoll, dass das EAZW auf Anfrage hin auf das zuständige Amt verweisen kann. Dies namentlich dann, wenn dieses durch eine einfache Konsultation des Personenstandsregisters ermittelt werden kann.

Schwierigkeiten bereiten können andererseits auch Fälle, denen die Anfrage mehrere Personen oder Geschäftsfälle betrifft. In einem solchen Fall erscheint es angebracht, dass das EAZW die Koordination zwischen den Ämtern vornimmt und ein einziges Amt für zuständig erklärt. Schliesslich ist auch zu prüfen, ob es im Einzelfall sinnvoll erscheint, dass das EAZW die gewünschten Daten selbst bekanntgibt. Dies setzt voraus, dass der Anspruch auf Bekanntgabe der Daten materiell begründet ist und mit dem Vorgehen der Gesamtaufwand erheblich reduziert werden kann.

4.11 Mitteilung an die KESB (Art. 50 Abs. 1 Bst. a, cter und dbis E-ZStV)

Bis zum Inkrafttreten der Revision des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle)²⁵ am 1. Juli 2022 war eine Ehe zwischen zwei Frauen nach Schweizer Recht nicht möglich. Eine Frau, die ein Kind zur Welt brachte, war deshalb entweder *mit einem Mann* verheiratet oder unverheiratet. Im ersten Fall wurde der Ehemann gestützt auf Artikel 255 Absatz 1 ZGB zum Vater des Kindes; im zweiten Fall konnte eine Vaterschaft durch eine Kindesanerkennung begründet werden. Geschah dies nicht, war das Kind vaterlos. Für diese Fälle sah die Zivilstandsverordnung vor, dass das Zivilstandsamt eine Mitteilung an die KESB machen musste, damit diese prüfen konnte,

Bereits im Jahr 2012 hatte die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin als kompromiss vorgeschlagen, die Änderung des Geschlechtseintrags zu erleichtern, vgl. Stellungnahme Nr. 20/2012 vom November 2012 «Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung –Ethische Fragen zur «Intersexualität»», S. 15 f. (abrufbar unter www.nek-cne.admin.ch > Publikationen > Stellungnahmen).

²³ Siehe auch Botschaft des Bundesrates zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Geschlechtsänderung im Zivilstandswesen) vom 6. Dezember 2019, BBI 2020, 799 ff., 815 und Fussnote 47.

²⁴ Siehe Art. 48 des belgischen Zivilgesetzbuches, Art. 57 des französischen Zivilgesetzbuches und Art. 19d des ersten Buches des niederländischen Zivilgesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) sowie Bericht des Bundesrates vom 21. Dezember 2022 «Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Folgen für die Rechtsordnung», Anhang 1.

ob dem Kind ein Beistand zur Feststellung der Vaterschaft zu bestellen war (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

Seit dem 1. Juli 2022 kann eine Frau, die ein Kind zur Welt bringt, auch mit einer anderen Frau verheiratet sein. Artikel 255 Absatz 1 ZGB ist hier aber nicht anwendbar. Eine Elternschaft der Ehefrau sieht das Gesetz nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 255a Absatz 1 ZGB vor. Sind diese nicht erfüllt, etwa bei einer privaten Samenspende oder einer Samenspende im Ausland, hat das Kind nur einen Elternteil. Aus den gleichen Gründen, die unter geltendem Recht eine Mitteilung an die KESB rechtfertigen, ist es auch in diesen Fällen notwendig, die KESB über die Geburt des Kindes zu informieren, damit diese prüfen kann, ob und gegebenenfalls welche Schritte im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls einzuleiten sind, namentlich um zu prüfen, ob eine zweite Elternschaft für das Kind begründet werden kann. Dabei ist festzuhalten, dass die KESB in einem solchen Fall nicht automatisch eine Beistandschaft errichten wird. Vielmehr nimmt sie mit der Mutter oder mit dem Paar Kontakt auf und nimmt eine Einschätzung der Situation vor. Ist aus der Situation ersichtlich, dass die Ehefrau oder Partnerin des Kindsmutter das Kind adoptieren will, besteht in aller Regel kein Handlungsbedarf. Vielmehr wird die KESB in einem solchen Fall den Ausgang des Adoptionsverfahrens abwarten. Nur dann, wenn die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme im Einzelfall erforderlich ist, wird eine solche angeordnet.

Die vorliegende Revision wird genutzt, um dieses Anliegen in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll die etwas umständliche Formulierung der geltenden Bestimmung besser strukturiert und vereinfacht werden. Neu soll *in allen Fällen*, in denen das Kind zum Zeitpunkt der Geburt nur einen Elternteil hat, die KESB informiert werden, damit diese den Erlass von Massnahmen prüfen kann (**Art. 50 Abs. 1 Bst. a E-ZStV**). Dies betrifft auch die Fälle, in denen das Kind von einer Leihmutter im Ausland zur Welt gebracht wurde und ein Kindesverhältnis in der Schweiz nur zu einem Elternteil anerkannt werden kann.

Entsprechend der Mitteilungspflicht bei einer Kindesanerkennung ist im Weiteren auch eine Mitteilung zu machen, wenn eine zweite Mutter gestützt auf Artikel 35 Absatz 6^{bis} beim Zivilstandsamt angemeldet wird (**Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{ter} E-ZStV**). Nicht erforderlich ist dagegen eine Meldung über das Sorgerecht (analog Art. 50 Abs. 1 BSt. c^{bis} ZStV), da bei verheirateten Eltern diesen von Gesetzes wegen die gemeinsame elterliche Sorge zukommt und keine entsprechende Erklärung notwendig ist (Art. 296 Abs. 1 ZGB).

4.12 Bekanntgabe von Daten an das Schweizerische Rote Kreuz (Art. 58 Abs. 2 E-ZStV)

Gemäss Artikel 58 ZStV sind die Zivilstandsbehörden verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben. Im Unterschied zu Gesuchen, die von Privatpersonen gestellt werden und die gemäss Artikel 59 ZStV zu bearbeiten sind, ist in diesem Fall kein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachzuweisen.

Diese Unterscheidung hat zur Folge, dass private Organisationen, auch wenn sie im öffentlichen Interesse tätig sind, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 58 ZStV fallen. Dies ist grundsätzlich richtig; allerdings erscheint es geboten, für das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) eine Ausnahme vorzusehen. Dieses ist keine gewöhnli-

che humanitäre Organisation, sondern geniesst in vielen Bereichen einen Sonderstatus, da es spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Genfer Konventionen bzw. gewisse Aufgaben, die im Gesundheitsbereich grundsätzlich der öffentlichen Hand obliegen, erfüllt. Deshalb sieht Artikel 3 Absatz 1 des Bundesbeschlusses betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951²⁶ vor, dass der Bund der Sonderstellung des SRK als nationaler Rotkreuzgesellschaft durch Gewährung von Beiträgen und besonderen Erleichterungen Rechnung trägt.

Im Dezember 2019 wurde an der 33. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds über die Wiederherstellung familiärer Bindungen eine Resolution verabschiedet mit dem Titel «Rétablir les liens familiaux tout en respectant la vie privée, y compris en ce qui concerne la protection des données personnelles». Diese hält in Artikel 4 erneut die Sonderstellung des Roten Kreuzes fest und betont die Bedeutung des Zugangs zu relevanten personenbezogenen Daten bei der Suche nach vermissten Personen und bei der Herkunftssuche. Vor diesem Hinterarund erscheint es geboten, dem SRK eine besondere Erleichterung im Sinne des erwähnten Bundesbeschlusses zu gewähren und seiner besonderen Stellung Rechnung zu tragen, indem es bei Anfragen an die Zivilstandsämter gleich wie Gerichte und Verwaltungsbehörden und nicht wie eine Privatperson zu behandeln ist.

Keine Auswirkungen hat diese Anpassung im Hinblick auf die zu entrichtenden Gebühren. Ein Erlass oder eine Ermässigung ist hier gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Bst. b ZStGV vorzunehmen, wenn die Dienstleistung im öffentlichen Interesse liegt oder einem gemeinnützigen Zweck dient.

4.13 Inhalt der Oberaufsicht und weitere Aufgaben des EAZW (Art. 84 Abs. 1 und 3 E-ZStV)

Die geltende Zivilstandsverordnung hält in Artikel 84 Absatz 3 Buchstaben a und b die Aufgaben des EAZW fest. Die betreffende Aufzählung – Erlass von Weisungen und Durchführung von Inspektionen – ist allerdings unvollständig. Zu diesen zwei wichtigen Aufgaben sind in den letzten Jahren zahlreiche weitere hinzugekommen, die mit der vorliegenden Revision in die Verordnung aufgenommen werden. Damit erhalten diese Aufgaben des EAZW wieder eine explizite rechtliche Grundlage. Gleichzeitig dient diese Ergänzung der Transparenz.

4.14 Berechtigung des EAZW, generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen (Art. 88 E-ZStV)

Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, ganze Datensätze im elektronischen Personenstandsregister anzupassen. Dabei geht es nicht darum, den materiellen Inhalt der beurkundeten Daten zu verändern, sondern bestimmte formelle Bereinigungen in der gesamten Datenbank vorzunehmen. Mit der neu zu schaffenden Möglichkeit einer generell-konkreten Anordnung zur Anpassung des Personenstandsregisters sollen keine Einzeleinträge angepasst werden. Vielmehr geht es darum, dass rein technische Anpassungen der Daten bei ganzen Gruppen von Einträgen, die aus bestimmten Gründen nicht den Vorgaben entsprechen, vorgenommen werden können.

Aktuell könnte sich ein entsprechendes Bedürfnis ergeben, wenn die Personenstandsdaten von der bisherigen Datenbank Infostar 13 auf die neue Datenbank In-

²⁶ SR 513.51

fostar NG übertragen werden müssen und sich dabei zeigt, dass das bisher verwendete Datenformat zu Schwierigkeiten führt. Hier erscheint es sinnvoll, wenn eine Anpassung aller dieser Daten *durch eine einmalige Verfügung des EAZW* erfolgen kann. Aber auch in anderen Fällen könnte es notwendig sein, eine solche Anordnung zu treffen. Ein jüngeres Beispiel dafür ist die Neufestlegung, wie der Geburts- oder Todeszeitpunkt um Mitternacht zu beurkunden ist (00.00/24.00 Uhr).²⁷ Auch die Anpassung der Staatenbezeichnungen an die verbindlichen Vorgaben des Bundes (vgl. Art. 26 Abs. 2 und 3 E-ZStV) kann eine solche Anordnung erforderlich machen. Festzuhalten ist, dass es sich jeweils um rein technische Anpassungen handeln muss, die insbesondere im Hinblick auf ein einheitliches und korrektes Datenformat stattzufinden hat. Dagegen darf eine solche Verfügung keine materielle Veränderung des Inhalts der Daten der betroffenen Personen zur Folge haben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die entsprechende Anordnung durch das EAZW erfolgen. Soweit es sich um beurkundete Daten handelt, muss sich eine solche Anpassung auf eine Verfügung abstützen können, deren Grundlage hiermit geschaffen wird. Da das EAZW eine Zivilstandsbehörde im Sinne von Artikel 43 ZGB ist, kann als gesetzliche Grundlage für die Verordnungsbestimmung auf Artikel 43 ZGB abgestellt werden.

4.15 Anpassung der Fristen für den Zugang zu den Papierregistern (Art. 92a Abs. 1 Bst. a-c E-ZStV)

Seit dem 1. Januar 2011 regelt die Zivilstandsverordnung, wie lange die Papierregister im Original für das zuständige Zivilstandsamt zugänglich sein muss. Die damals festgesetzten Fristen orientierten sich an der maximalen Lebenserwartung der betroffenen Personen. Da seither mehr als zehn Jahre vergangen sind, erscheint es angemessen, die Fristen erneut anzupassen und den Archivraum wieder freizugeben. Damit die Bestimmung in Zukunft nicht alle paar Jahre revidiert werden muss, wird die Zugänglichkeit neu nicht mehr bis zu einem bestimmten Jahr festgelegt. Vielmehr wird dynamisch bestimmt, wie lange diese gewährleistet sein muss²⁸.

4.16 Aufhebung der Pflicht zur Registrierung der Urkundspersonen im UPREG (Art. 99e E-ZStV)

Gemäss Artikel 47*b* Absatz 1 ZStV sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ermächtigt, Zivilstandsdokumente in elektronischer Form zu erstellen. Entsprechendes gilt auch für die Beglaubigungen durch die Aufsichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EAZW (Art. 47*b* Absatz 2 und 3 ZStV). Damit elektronische Urkunden überhaupt erstellt werden können, bedarf es einer Eintragung der betreffenden Urkundspersonen im Schweizerischen Register für Urkundspersonen UPREG (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen).²⁹

Von der Möglichkeit, elektronische Zivilstandsurkunden auszustellen, haben bislang allerdings nur wenige Kantone Gebrauch gemacht. Der Grund dafür ist wohl darin zu sehen, dass allgemein davon ausgegangen wird, es bestehe keine Nachfrage nach

Vgl. dazu die Amtliche Mitteilung des EAZW Nr. 140.19 vom 1. November 2022 «Beurkundung Geburtsund Todeszeitpunkt».

Dies entspricht einer Forderung, welche in der Vernehmlassung vorgebracht wurde, vgl. Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, S. 22.

²⁹ Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV; SR 211.435.1).

elektronischen Zivilstandsdokumenten. Ausserdem ist sowohl die generelle Umstellung der Zivilstandsämter als auch die Ausfertigung elektronischer Urkunden im Einzelfall zurzeit noch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die in der Zivilstandsverordnung vorgesehene Pflicht zur Eintragung der Mitarbeitenden ins UPREG bildet zwar eine notwendige, aber keine ausreichende Voraussetzung für die Umstellung auf elektronische Urkunden. Ein schweizweiter Systemwechsel müsste die Kantone eher verpflichten, ab einem gewissen Datum auf Verlangen elektronische Urkunden zu erstellen und entgegenzunehmen, wie dies beispielsweise mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 für die Zivilgerichte und Betreibungsämter geschehen ist.

Aufgrund des Umstands, dass mit Infostar NG in absehbarer Zeit allen Zivilstandsämtern eine einheitliche Software zur Verfügung stehen wird, in der die für die Erstellung elektronischer Zivilstandsurkunden notwendigen Daten verwaltet werden, erscheint es nachvollziehbar, dass die Kantone heute nicht zahlreiche Einzellösungen entwickeln. Vielmehr soll zugewartet werden, bis die bereits (unverbindlich und ohne konkrete Datumsangabe) in Aussicht gestellte Zusatzfunktion von Infostar NG zur Verfügung stehen wird, mit der die elektronische Urkunden direkt aus der Registersoftware erstellt werden können.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht notwendig, die Kantone weiterhin zu verpflichten, ihre Urkundspersonen im UPREG eintragen zu lassen. Die entsprechende Pflicht ist deshalb ersatzlos zu streichen. Sobald feststeht, ob und wann eine künftige Version von Infostar NG in der Lage sein wird, elektronische Urkunden zu erstellen, wird zu diskutieren sein, ab wann auf Gesuch hin solche Urkunden zu erstellen sind.

Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Eintragung vorzunehmen und elektronische Zivilstandsurkunden zur Verfügung zu stellen.

4.17 Weitere redaktionelle Bereinigungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 und Abs. 4 E-ZStV; Art. 14 E-ZStGV)

Schliesslich wurde die vorliegende Revision dazu genutzt, um zwei weitere, rein redaktionelle Bereinigungen in der Zivilstandsverordnung bzw. der ZStGV vorzunehmen. Im Einzelnen:

4.17.1 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e E-ZStV

Die Namenserklärung nach Artikel 12a Absatz 2 ZStV gibt es nicht mehr, da Artikel 12a ZStV mit Wirkung per 1. Juli 2022 aufgehoben worden ist. Es wurde damals aber unterlassen, dies auch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ZStV redaktionell nachzuvollziehen. Dies wird mit der vorliegenden Revision nachgeholt.

4.17.2 Artikel 5 Absatz 3 E-ZStV

Artikel 5 wird ergänzt mit einem Verweis auf die bestehende Zuständigkeitsordnung, die bereits in Artikel 3 der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG)³⁰ festgelegt und in der Zivilstandsverordnung nur erwähnt wird, um Unsicherheiten zu beseitigen. In der erwähnten Verordnung wird festgehalten, dass sich die Zuständigkeit der Vertretung nach dem Konsularbezirk richtet, in dem eine Person ihren Wohnsitz begründet hat. Hat die Person keinen festen Wohnsitz begründet, ist ihr Aufenthaltsort massgebend (Art. 3 Abs. 2 V-ASG).

30/32

³⁰ SR 195.11

Diese Zuständigkeitsordnung gilt auch dann, wenn in der Schweiz jedes Zivilstandsamt für eine bestimmte Amtshandlung zuständig ist (z.B. Art. 14b Abs. 1 ZStV).

Für die Entgegennahme von Gesuchen oder Erklärungen von mehreren Personen, die unterschiedliche Wohnsitze haben und für die deshalb unterschiedliche Vertretungen zuständig sind, ist jede dieser Vertretungen für die entsprechenden Aufgaben zuständig (z.B. für das Ehevorbereitungsverfahren).

Beabsichtigt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, die Heirat mit einer Ausländerin oder einem Ausländer, müssen die entsprechenden Gesuche nicht nur am Wohnsitz in der Schweiz, sondern auch bei der betroffenen Vertretung im Ausland eingereicht werden können. Entsprechend den vorhergehenden Ausführungen und den in Artikel 62 Absatz 1 ZStV festgehaltenen Grundsätzen können beide Verlobten die erforderlichen Dokumente entweder in der Schweiz oder bei der Vertretung im Ausland einreichen.

4.17.3 Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d E-ZStV

Am 1. Januar 2024 ist der revidierte Artikel 449c ZGB in Kraft getreten, der verschiedene gesetzliche Meldepflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorsieht. Vorgesehen ist unter anderem auch eine Pflicht, die Wohnsitzgemeinde zu informieren, wenn eine Person unter eine Beistandschaft gestellt wurde oder wenn für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a und b ZGB). Die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d ZStV vorgesehene Pflicht des Zivilstandsamts, eine identische Meldung an die Einwohnerdienste zu machen, wird damit obsolet. Die Bestimmung kann folglich aufgehoben werden.

4.17.4 Artikel 14 E-ZStGV

Bis zum 1. Januar 2011 galten Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht automatisch als definitive Rechtsöffnungstitel. Die Gleichstellung mit Gerichtsurteilen musste vielmehr im Gesetz ausdrücklich statuiert werden. Aus diesem Grund hält Artikel 14 ZStGV nach wie vor fest, dass auch die darauf ergangenen Gebührenverfügungen als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³¹ gelten. Am 1. Januar 2011 ist allerdings eine revidierte Fassung von Artikel 80 SchKG in Kraft getreten. Als definitive Rechtsöffnungstitel gelten demnach sämtliche «Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden». Eine explizite Gleichstellung mit Gerichtsurteilen in den jeweiligen Spezialgesetzen ist deshalb heute nicht mehr erforderlich, sodass Artikel 14 ZStGV ersatzlos gestrichen werden kann.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bund, da die betroffenen Zivilstandsbehörden kantonale Behörden sind und das neue Recht von den Kantonen vollzogen werden muss.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Es ist davon auszugehen, dass mit der Einführung des neuen Standardzeichensatzes im Personenstandsregister zahlreiche Personen von ihrem Recht Gebrauch machen

³¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1).

werden und um eine Anpassung ihrer Namensschreibweise ersuchen werden. Die Einführung des erweiterten Zeichensatzes wurde vom Bundesrat bereits beschlossen. Die vorliegende Revision wird dessen Einführung erleichtern und den Aufwand, den die Kantone dadurch betreiben müssen, soweit möglich reduzieren.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Aufgrund zahlreicher Anfragen und Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des Zeichensatzes im Personenstandsregister für zahlreiche Personen Anlass bilden wird, die Namensschreibweise im Personenstandsregister anpassen zu lassen und sich gestützt darauf neue Ausweisdokumente ausstellen zu lassen. Damit wird einem wichtigen Anliegen entsprochen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit und Normstufe

Die vorliegende Revision der ZStV stützt sich auf die entsprechende Delegationsnorm im ZGB (Art. 48 ZGB), die den Bundesrat ermächtigt, in den betroffenen Bereichen Verordnungsrecht zu erlassen. Die genannte Gesetzesbestimmung kann sich wiederum auf die Zivilrechtskompetenz des Bundes (Art. 122 BV) abstützen.

6.2 Erlassform

Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen, mit welcher der Bundesrat die in Artikel 48 ZGB angegebenen Einzelheiten konkretisiert und die bisherigen Ausführungsbestimmungen in der ZStV ergänzt.

6.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.